

RS Vwgh 1999/3/11 98/07/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs1;

AWG 1990 §7 Abs1;

AWG 1990 §7 Abs2;

VerpackV 1996;

Rechtssatz

Die in § 7 Abs 2 AWG 1990 aufgezählten, der näheren Ausgestaltung durch Verordnung überlassenen Pflichten beziehen sich in ihrem Bezug auf Verpackungen insoweit auch auf Sachen, die dem Abfallbegriff des § 2 Abs 1 AWG 1990 nicht zu unterstellen sind. Behältnisse, in die zum Verkauf bestimmte Waren abgefüllt sind und mit ihrem Inhalt gemeinsam verkauft werden, sind jedenfalls zum Zeitpunkt ihres Verkaufes und bis zum Aufbrauchen ihres Inhaltes durch den Letztverbraucher als Abfall im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs 1 AWG 1990 nicht beurteilbar. Trotzdem sieht die Bestimmung des § 7 Abs 2 AWG 1990 (vgl. etwa Z 3, Z 4, Z 6) auch für solche, den Abfallbegriff des § 2 Abs 1 AWG 1990 nicht erfüllende Sachen Pflichten der Wirtschaftstreibenden vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070058.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at